

## WVM-Mitteilung 30.07.2020

**Dies ist eine behördliche Verordnung des Gesundheitsamtes  
Brake!!!  
Bei Nichteinhaltung können empfindliche Strafen auf unseren  
Wassersportverein zukommen!  
Wir appellieren an Eure Vernunft!!!!!!**

### **Liebe Mitglieder,**

Aufgrund der letzten Novelle der Niedersächsischen Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona Virus (Auszug zu den relevanten § und Regeln siehe Anlage 1 unten) **können wir auch unser Vereinsheim wieder nutzen** und Arbeitsdienste durchführen.

Es wurde dazu auch Rücksprache mit dem Landkreis Wesermarsch gehalten zur Interpretation/Auslegung der neuen Novelle.

#### **Vereinfacht gilt danach für die Nutzung des Vereinsheims:**

Die allgemeinen Hygieneregeln bleiben bestehen. Der Betrieb des Vereinsheims ist danach analog zu Restaurantbesuchen zu gestalten, inklusive insbesondere **das Führen eines Anwesenheitsnachweis** gemäß Entwurf (Anlage 2), **ist zwingend erforderlich**.

Die Abstandsregeln sind so gut wie möglich einzuhalten. So z.B.: Die Toiletten einzeln zu benutzen. Eigenverantwortung und gesunder Menschenverstand sollen dabei das Kriterium sein.

Der Vorstand

WVM 22.07.2020

#### **Anlage 1:**

Auszug aus der

### **Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 10. Juli 2020**

Sechster Teil

#### **Kultur und Freizeit**

- 24

#### Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(3) Öffentlich-rechtliche Körperschaften **sowie Vereine**, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und **Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.**

Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

- 1

#### **Abstandsgebot und Zusammenkünfte**

- (1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.
- (2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.
- (3) 1In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).  
2Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.  
3Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung. 4Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ist Abweichendes bestimmt. 5Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach den Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.
- (4) 1Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen.  
2Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn

1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) besteht,
2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
3. dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(6) 1 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

2 Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sicherzustellen.

3 Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

#### **Anlage 2**

##### **Dokumentation der Anwesenheit im WVM Vereinsheim**

**Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch kann das WVM Vereinsheim unter Berücksichtigung der Niedersächsische Verordnung - Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ab 10. Juli 2020 genutzt werden. Es besteht dazu eine Dokumentationspflicht über die Anwesenheit für die Nutzer.**

Die Listen werden Monatlich eingezogen und 14 Tage nach dem letzten Eintrag vernichtet.

<b>Datum / Zeit Von-Bis</b>	<b>Name; Vorname</b>	<b>Telefon</b>	<b>Adresse (Insbesondere bei externen/Gästen)</b>
<b>10.07.2020 15:30-16:30</b>	<b>Mustermann Peter</b>		